

Bundesministerium Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Mag. Katharina Nagl
Sachbearbeiterin

katharina.nagl@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302124
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.442.211

ZÄG/ZÄKG-Novelle 2022: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorgeschlagene § 50 Abs. 1a Satz 1 ZÄKG hat – soweit die Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, erforderlich ist – nur deklaratorische Wirkung. Der persönliche und sachliche Anwendungsbereich des BVergG 2018 bestimmt sich allein nach § 1 ff. BVergG 2018, wobei die Eigenschaft der ZÄK als öffentliche Auftraggeberin ausschließlich gemäß § 4 Abs. 1 BVergG 2018 zu beurteilen ist (zur Qualifizierung der Notariatskammer als Einrichtung des öffentlichen Rechts darf auf das Erkenntnis VwGH 12.04.2018, Ra 2015/04/0054, hingewiesen werden).

Die Bezugnahme auf das BVergG 2018 im vorgeschlagenen § 50 Abs. 1a Satz 1 ZÄKG sollte daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz entfallen; in den Erläuterungen sollte hingegen klargestellt werden, dass die Beauftragung von Dritten mit der Durchführung der zahnärztlichen Qualitätssicherung gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen,

21. Juni 2022

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt